

## 1. NICHT RÜCKZAHLBARER ZUSCHUSS

Der Beschäftigungsbonus ist ein **nicht rückzahlbarer Zuschuss** und gilt für Dienstverhältnisse, die im Zeitraum **1.7.2017 bis 30.6.2020** begonnen werden. Er wird **Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** gewährt.

Die Förderung wird nach dem Prinzip „first come first served“ nur solange ausbezahlt, bis die Budgetmittel (MrdEUR 2) aufgebraucht sind. Da auch weitere **Unsicherheiten** bestehen, kann **nicht vorausgesagt** werden, ob **Förderungswerber den Bonus erhalten**. Die Förderstelle Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) rät, im Zweifel den Beschäftigungsbonus zu beantragen, da die Voraussetzungen vor Auszahlung nochmals geprüft werden.

Der Beschäftigungsbonus ist **einkommen- und körperschaftsteuerfrei** und führt auch zu keiner steuerlichen Kürzung der geförderten Dienstgeberkosten nach § 20 Abs 2 EStG.

## 2. WER WIRD GEFÖRDERT?

1. In Österreich bereits beschäftigt gewesene Personen (**Jobwechsler**), die in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens 4 Monate (unselbständig oder selbständig) voll- oder teilversichert waren und deren Tätigkeit vor längstens 12 Monaten geendet hat,
2. in den letzten drei Monaten vor Beginn des Dienstverhältnisses (mindestens einen Tag) **beim AMS arbeitslos gemeldete oder in Schulung befindliche Personen** (eine bloße AMS-Vormerkung reicht nicht aus, der Arbeitslosengeldbezug ist aber keine Voraussetzung) oder
3. Abgänger (**Bildungsabgänger**) einer österreichischen Bildungseinrichtung (vgl. [hier](#)), wobei der Abgang in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Dienstverhältnisses erfolgt sein muss (der Abschluss ist keine Fördervoraussetzung),

deren Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig ist (**Vollversicherung**) sind und der **Kommunalsteuer** (diese Einschränkung gilt nicht für behinderte Dienstnehmer sowie mildtätige und gemeinnützige Unternehmen) und dem **österreichischen Sozial- und Arbeitsrecht** unterliegen, die in den **letzten sechs Monaten nicht im Unternehmen oder im Konzern beschäftigt waren sowie die mindestens 4 Monate beschäftigt werden**.

## **FREIE DIENSTNEHMER, NAHE ANGEHÖRIGE UND ASVG-GESCHÄFTSFÜHRER**

Auch für diese Gruppen kann der **Beschäftigungsbonus** beantragt werden, sofern die Dienstverhältnisse dem ASVG unterliegen. Bei freien Dienstnehmern ist die Zuerkennung aber strittig, da für sie Arbeitsrecht nicht gilt.

## **GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE**

Diese vermitteln **keinen Anspruch** auf einen Beschäftigungsbonus. Auch wenn geringfügige in vollversicherungspflichtige Dienstverhältnisse umgewandelt werden, kann der Beschäftigungsbonus nicht beantragt werden.

## **LEHRLINGE**

Es gibt **keinen Beschäftigungsbonus zu Beginn der Lehre**. Die **Übernahme** als Fachkraft nach der Lehrzeit wird hingegen **gefördert**.

## **LEIHARBEITSKRÄFTE**

Für Leiharbeiter kann nur der **Verleiher (=Arbeitgeber)** und nicht der Beschäftigte ansuchen. Waren Leiharbeitskräfte **in den sechs Monaten vor Aufnahme** des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen oder im Konzern **nicht tätig**, kann der ehemalige Beschäftigte als neuer Dienstgeber die Förderung beantragen.

## **EHEMALIGE DIENSTNEHMER**

Diese werden **nicht gefördert**, wenn sie in **den sechs Monaten vor Aufnahme** des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen oder im Konzern **beschäftigt** waren.

## **WAS SIND BILDUNGSEINRICHTUNGEN?**

Österreichische Bildungseinrichtungen sind z.B. öffentliche und private **Schulen, Fachhochschulen und Universitäten**. Bei Ausbildungen am WIFI oder BFI muss man prüfen, ob es sich um gesetzlich geregelte Ausbildungen (z.B. für den Befähigungsnachweis eines Gewerbes) handelt

**Beispiele AWS:** *Das antragstellende Unternehmen beabsichtigt die Einstellung eines HTL-Maturanten, der den neunmonatigen Zivildienst abgeleistet hat. Der Abgang von der Bildungseinrichtung liegt rund zehn Monate zurück. Da der Maturant eine mehrjährige, gesetzlich geregelte Ausbildung wahrgenommen hat, sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.*

*Das antragstellende Unternehmen beabsichtigt die Einstellung eines angehenden Bilanzbuchhalters, der einen berufsbegleitenden Abendkurs absolviert. Dieser ist bei Entstehung des Arbeitsverhältnisses noch nicht beendet. Da der Kursbeginn bereits länger als vier Monate zurückliegt, sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.*

## GRÜNDUNGEN UND UMGRÜNDUNGEN

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze **wird gefördert, wenn kein Missbrauch** vorliegt.

## KEINE FÖRDERUNG BEI MISSBRAUCH UND VERBOT DER DOPPELFÖRDERUNGEN

Missbräuchliche Inanspruchnahmen sind verboten. Missbrauch stellen beispielsweise Gründungen und Umgründungen dar, wenn sie durch die **Verlagerung von Arbeitsplätzen** zur Umgehung der Förderbestimmungen dienen. Auch **Konzernversetzungen** sind **nicht förderwürdig**.

**Doppelförderung** beispielsweise durch die Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups des AWS oder die Eingliederungsbeihilfe des AMS (Comeback) und den Beschäftigungsbonus sind **ausgeschlossen** (vgl. [hier](#))

Auch bestimmte staatliche Unternehmen werden nicht gefördert (vgl. [hier](#))

**Förderungsrückzahlungen** werden mit **4% p.a. verzinst**. Die ungerechtfertigte Inanspruchnahme einer Förderung kann zu **strafrechtlichen Konsequenzen** führen.

## 3. VORAUSSETZUNG IST SCHAFFUNG VON ZUSÄTZLICHEN VOLLZEITÄQUIVALENTEN

Es muss im Vergleichszeitraum ein Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen von **zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent** erreicht werden. Dabei wird von einer 38,5-Stundenwoche ausgegangen.

**Mehrere Teilzeitdienstverhältnisse werden zusammengerechnet**: es müssen mindestens 38,5 Wochenstunden Beschäftigungsrückgänge müssen ausgeglichen werden, bevor der Beschäftigungsbonus ausbezahlt wird.

## DER REFERENZWERT

Als fünf (!!) Vergleichswerte werden die Beschäftigungsstände am **Tag vor dem Eintritt** sowie jeweils zum **Ende der letzten 4. Quartalen vor dem Eintritt** des **ersten förderungsfähigen Dienstnehmers**

herangezogen. Fällt der Tag vor Entstehung des ersten zusätzlichen förderungsfähigen Dienstverhältnisses auf ein Quartalsende, werden nur 4 Beschäftigungsstände erhoben.

Es werden **Köpfe** - also nicht Vollzeitäquivalente - gezählt. **Auch ruhende Dienstverhältnisse** (zB Karenzen nach dem MSchG, Bildungskarenzen, Präsenz- und Zivildienst) werden eingerechnet. **Lehrlinge und geringfügige Dienstnehmer** sind **herauszurechnen**.

Die Beschäftigungsstände zu den jeweiligen Stichtagen können Unternehmen über die Online-Plattform der Gebietskrankenkassen **WEBEKU** abfragen. Dabei ist zu beachten, dass geringfügige Dienstnehmer im Gegensatz

zu Lehrlingen nicht gesondert angeführt sind und Lehrlinge daher von der Kopfzahl der Beschäftigten noch abzuziehen sind. Der **höchste Wert** wird als Referenzwert herangezogen.

**Beispiel AWS:** Die erste zusätzliche und förderungsfähige Arbeitnehmerin tritt am 15.08.2017 in das antragstellende Unternehmen ein. Die Beschäftigtenstände sind daher zu folgenden Stichtagen zu ermitteln:

**Stichtag:** 14.08.2017 (Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl der Beschäftigten VOR Entstehung des ersten zusätzlichen Arbeitsverhältnisses)

**Stichtag:** 30.06.2017 (Beschäftigtenstand: 4 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

**Stichtag:** 31.03.2017 (Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

**Stichtag:** 31.12.2016 (Beschäftigtenstand: **6 Personen** = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

**Stichtag:** 30.09.2016 (Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

Der **Höchstwert (Beschäftigtenstand: 6 Personen)** wird **vertraglich fixiert**. Im gegenständlichen Fall kann eine Förderung für die am 15.08.2017 eingestellte Arbeitnehmerin beantragt werden. Durch die Einstellung steigt der Beschäftigtenstand zwischenzeitlich auf 6 Personen. Eine Förderung ist möglich, wenn zum Abrechnungsstichtag (d. h. am 15.08.2018) **zumindest 7 Personen** im Unternehmen beschäftigt sind (d. h. vor einer Auszahlung muss der Rückgang der Stammebelegschaft ausgeglichen werden). In Konzernen ist der Beschäftigtenstand für **jedes** Konzernunternehmen getrennt zu ermitteln.

Bei **Betriebsübergängen iSd § 3 AVRAG** sind die Beschäftigungsstände des aufnehmenden und des übernehmenden Unternehmens zu **addieren**.

## 4. WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung umfasst die **Refundierung von 50% der Lohnnebenkosten** (Dienstgeberbeiträge) für zusätzliche Beschäftigte für die **Dauer von drei Jahren**:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag
- Wohnbauförderungsbeitrag Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kommunalsteuer

**Beispiel AWS:** Sie beschäftigen eine zusätzliche förderungsfähige Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttogehalt von EUR 35.000. Die Lohnnebenkosten in Höhe von 30,5% betragen EUR 10.675 pro Jahr.

Diese EUR 10.675 werden mit einem 50%igen Zuschuss gefördert. Der Zuschuss gelangt einmal jährlich im Nachhinein zur Auszahlung. Pro Jahr bekommt das Unternehmen also EUR 5.337,50 zurück. Unter Berücksichtigung der dreijährigen Förderungslaufzeit ergibt sich eine Zuschusshöhe von EUR 16.012,50.

## DECKELUNG DURCH DIE HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE

Die Bemessungsgrundlage ist mit der **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt** (Wert 2017: EUR 69.720).

## VALORISIERUNG MIT 2%

Zukünftige Lohn- und Gehaltssteigerungen werden mit **2%** pauschal berücksichtigt.

## 5. ANTRAGSSTELLUNG

Die Antragstellung ist seit 1.7.2017 möglich und hat bis 30 Tage **nach Schaffung einer neuen Vollzeitbeschäftigung** zu erfolgen.

**Beispiel:** Eintritt (und Anmeldung bei der Gebietskrankenklasse) eines zusätzlichen vollbeschäftigten Dienstnehmers am 1.7.2017. Der Antrag auf Beschäftigungsbonus ist **spätestens am 31.7.2017** zu stellen.

Solange keine zusätzliche - über dem Referenzwert liegende - Vollzeitbeschäftigung geschaffen wird, kann noch kein Antrag gestellt werden.

**Beispiel:** Zwei Teilzeitarbeitsverhältnisse beginnen am 1.7.2017 und 1.9.2017. In Summe bilden sie das erste Vollzeitäquivalent. Der Antrag ist **bis spätestens 1.10.2017** zu stellen; für das erste Dienstverhältnis kann kein Antrag vor dem 1.9.2017 gestellt werden, da erst ab 1.9.2017 ein zusätzliches Vollzeitäquivalent erreicht ist.

Es ist **ein Antrag pro Unternehmen** zu stellen, der beliebig oft bis zur Budgetausschöpfung **erweiterbar** ist. Der Antrag ist über den [AWS-Fördermanager](#) einzubringen.

## WELCHE DIENSTNEHMERDATEN MÜSSEN ÜBERMITTELT WERDEN?

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Eintritts- und Austrittsdatum
- Beschäftigungsausmaß
- Bruttolohn und –gehalt
- Beitragsgrundlagen Dienstgeberbeitragszahlungen
- bisherige Versicherungszeiten oder Arbeitslosenstatus oder Besuchsbestätigung einer gesetzlich geregelten Ausbildung.

Der **Dienstnehmer muss der Datenweitergabe zustimmen.**

**Wir empfehlen** einen schriftlichen **Zusatz zum Dienstvertrag**. Eine Vorlage können wir Ihnen gerne übermitteln.

## ENDABRECHNUNG, PRÜFUNG DURCH AWS UND FÖRDERUNGS-AUSZAHLUNG

Die erstmalige Abrechnung und Auszahlung des Beschäftigungsbonus erfolgt ein Jahr nach Beginn des zu fördernden Dienstverhältnisses - also **frühestens am 1.7.2018**. Die AWS prüft die Voraussetzungen über Schnittstellen zum Hauptverband der Sozialversicherungsträger und zu den Finanzbehörden, mittels AMS-Bestätigungen sowie Zeugnissen oder Besuchsbestätigungen der Bildungseinrichtungen).

Innerhalb von drei Monaten ab dem Abrechnungszeitpunkt ist dem AWS die Endabrechnung zu übermitteln.

**Beispiel:** Anträge, die für Eintritte am 1.7.2017 gestellt werden, sind mit 1.7.2018 (Abrechnungstichtag) abzurechnen. Bis 1.10.2017 ist die Abrechnung an die AWS zu übermitteln.

Falls zum Abrechnungszeitpunkt ein Zuwachs von zumindest einem Vollzeitäquivalent nachgewiesen werden kann, jedoch Arbeitnehmer der Stammebelegschaft aus dem antragstellenden Unternehmen ausgeschieden sind, kommt es zur **Aliquotierung**:

**Beispiel:**

*Referenzwert (im Fördervertrag fixierter Beschäftigtenstand): 10 Arbeitnehmer Nachweis 1. förderungsfähiger Arbeitnehmer: 01.07.2017 Nachweis 2. förderungsfähiger Arbeitnehmer: 01.10.2017*

*Ein Arbeitnehmer aus der Stammebelegschaft scheidet aus dem Unternehmen aus. Referenzwert (zum Zeitpunkt der Abrechnung): 11 Arbeitnehmer (=10 + 1 + 1 -1) Der Zuschuss wird aliquotiert, da zwei förderungsfähigen Arbeitnehmern lediglich ein Beschäftigungszuwachs von einer Person gegenübersteht. Der Zuschuss gelangt daher **anteilig** zu je 25% (1 Vollzeitäquivalent-Beschäftigungszuwachs / 2 zur Förderung angemeldete Dienstnehmer \* 50%) der Lohnnebenkosten der **beiden Dienstnehmer zur Auszahlung**.*

## BESTÄTIGUNGEN DURCH STEUERBERATER ODER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die Förderungswürdigkeit des Unternehmens, die Korrektheit der Beschäftigungsstände und die Abrechnung der Förderung müssen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss auch den Förderantrag mitunterfertigen.

## PRÜFUNG DURCH GPLA

Der Beschäftigungsbonus wird im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) geprüft.

## REMINDER

30 Tage vor der Endabrechnung erhält der Einreicher des Antrags ein Mail vom Fördermanager aws mit der Erinnerung zur Vornahme der Endabrechnung.

## 6. UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE

- Ermittlung, ob förderungswürdige Dienstverhältnisse begründet werden
- Erfassen sowie Übermittlung der Dienstgeberstammdaten und Erklärung der Förderungsfähigkeit einschließlich der KPS-Bestätigung an die AWS
- Ermittlung sowie Übermittlung der Beschäftigungsstände zu den relevanten Stichtagen einschließlich der KPS-Bestätigung an die AWS
- Ermittlung der vollstreckbaren Abgabenrückstände und Übermittlung an die AWS

- Antragstellung: Erfassen sowie Übermittlung der Arbeitsverhältnisse einschließlich der Übermittlung der notwendigen Dokumente (zB Anmeldungen bei der GKK) an AWS
- Fristenverwaltung
- Nachmeldung weiterer Arbeitsverhältnisse an die AWS
- Meldung von Ausweitungen des Beschäftigungsausmaßes und der daraus resultierenden Anpassung der Bruttobezüge an die AWS
- Endabrechnung sowie Übermittlung der notwendigen Dokumente (z.B. bezahlte Lohnnebenkosten, aktueller Beschäftigungsstand und Aufenthaltstitel) einschließlich KPS-Bestätigung an die AWS

## INVESTITION

Uns ist wichtig, dass unsere Leistungen Ihnen einen tatsächlichen Mehrwert bringen. Auf Grund der komplexen Regelungen des Beschäftigungsbonus und der damit verbundenen erforderlichen umfangreichen Berechnungen, Prüfungen, administrativen Arbeiten, Bestätigungen und Datenübermittlungen rechnen wir mit einem hohen Zeitbedarf in der Abwicklung.

Als Alternative zur Abrechnung nach Zeit mit unserem Stundensatz iHv EUR 90,00 bieten wir Ihnen unser zweistufiges Honorarmodell an:

### **Fixhonorar (1. Stufe)**

Einmalig EUR 250,00 pro Dienstgeber für das Erfassen und die Übermittlung der Dienstgeberstammdaten im Fördermanager der AWS, die Berechnung der Beschäftigungsstände an den relevanten Stichtagen, die Abwicklung und Fristenwahrung

jeweils EUR 30,00 für einen Dienstnehmerantrag, eine Nach- und Änderungsmeldung

jeweils EUR 100,00 für eine Endabrechnung

### **erfolgsabhängige Komponente (2. Stufe)**

10% der an Sie ausbezahlten Förderung unter Anrechnung aller oben angeführten Beträge, sofern diese die Förderung übersteigen

Wir unterstützen Sie auch sehr gerne, falls Sie den Beschäftigungsbonus selbst beantragen. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zeigen wir Ihnen, wie Sie Ihr Unternehmen im Fördermanager registrieren, die Beschäftigungsstände berechnen, Anträge ausfüllen und übermitteln. Die erforderlichen Steuerberaterbestätigungen für die AWS verrechnen wir nach Zeit mit einem Stundensatz iHv EUR 90,00. Alle unsere Honorare sind netto zuzüglich Umsatzsteuer. Ab 2019 erfolgt eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate.

Auf unsere Leistungen kommen die Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.



## IHRE KPS-ANSPRECHPARTNER

Selbstverständlich stehen Ihnen Ihre Personalmanagement-Betreuer zur Beantwortung Ihrer Fragen auch zur Verfügung.



**Mag. Stefan Prokopp**

[stefan.prokopp@kps-partner.at](mailto:stefan.prokopp@kps-partner.at)



**Manuela Seif**

[manuela.seif@kps-partner.at](mailto:manuela.seif@kps-partner.at)



**Marina Eisenkirchner**

[marina.eisenkirchner@kps-partner.at](mailto:marina.eisenkirchner@kps-partner.at)